

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde BRAUNEBERG über die Aufhebung des Gemeindennutzungsrechtes

vom 15.02.1991

Auf Grund der §§ 24 + 83 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) und des § 70 des Gesetzes über die Haushalts- u. Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz – vom 15.12.1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1968 (GVBl. 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 10) hat der Gemeinderat von Brauneberg am 14.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gemeindennutzungsrecht in der Ortsgemeinde Brauneberg wird aufgehoben.

§ 2

Alle Nutzungsberechtigten, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Nutzung des Gemeindegliedervermögens zusteht und dieses ausüben, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100,-- DM (i. W.: Einhundert Deutsche Mark).

§ 3

Das Gemeindegliedervermögen wird in Gemeindevermögen umgewandelt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Ortsstatut über das Gemeindennutzungsrecht vom 20.07.1936 außer Kraft.

Brauneberg, den 15.02.1991

ORTSGEMEINDE BRAUNEBERG

gez. Kranz
Ortsbürgermeister